

Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM

über die Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen, die gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr genutzt werden können, und über die Höhe der Gebühr

Aufgrund der in § 48 Abs. 3 Buchstabe g des Gesetzes Nr. I von 1988 über den Straßenverkehr erhaltenen Ermächtigung und indem ich in meinem in § 116 Nr. 18 der Regierungsverordnung Nr. 94/2018 (V. 22.) Korm. über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Regierungsmitglieder festgehaltenen Aufgabenbereich vorgehe, ordne ich – im Einvernehmen mit dem in seinem in § 64 Abs. 1 Nr. 1 der Regierungsverordnung Nr. 94/2018 (V. 22.) Korm. über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Regierungsmitglieder festgelegten Aufgabenbereich vorgehenden Finanzministers – Folgendes an:

1. Gebührenzahlungspflicht

§ 1 Für die – im Rahmen eines Zivilrechtsverhältnisses – erfolgende Benutzung der in Anlage 1 festgelegten Schnellstraßenabschnitte mit einem in eine Gebührenkategorie laut dieser Verordnung fallenden Kraftfahrzeug bzw. Anhänger (im Weiteren zusammen: Kraftfahrzeuge) ist – mit den in § 2 festgelegten Ausnahmen – eine Nutzungsgebühr (im Weiteren: Mautgebühr) bzw. bei einem Versäumen der Gebührenzahlung eine Zusatzgebühr zu zahlen.

§ 2 (1) Eine Mautgebühr muss nicht gezahlt werden:

- a) für Kraftfahrzeuge, die von den ungarischen Streitkräften, der Parlamentsgarde und den ungarischen Polizeistellen betrieben werden,
- b) für Kraftfahrzeuge, die von in Ungarn ansässigen, in Ungarn Dienst leistenden oder durch Ungarn ziehenden ausländischen Streitkräften oder internationalen Militärorganen betrieben werden,
- c) für Kraftfahrzeuge mit einem in Ungarn ausgegebenen Kennzeichen, die zur Benutzung von Sondersignalen berechtigt sind, unabhängig davon, ob das Sondersignal während der Fahrt auf einem gebührenpflichtigen Straßenabschnitt benutzt wird,
- d) für Kraftfahrzeuge, die von der gebührenpflichtige Straßenabschnitte instand haltenden Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben betrieben werden,
- e) für Kraftfahrzeuge, die von der Verkehrsbehörde zur Straßenkontrolle betrieben werden,
- f) für nicht unter Buchstabe e fallende Kraftfahrzeuge, deren Halter die Mautkontrollen vornehmenden Organisationen zur Mautkontrolle sind,
- g) für Fahrzeuge, die an der Durchführung von Transportaufgaben teilnehmen, die in der durch die Masseneinwanderung verursachten Krisensituation angeordnet werden,
- h) aufgrund der Gegenseitigkeit für Fahrzeuge, deren Halter die diplomatischen Korps der Länder sind, die den von den ungarischen diplomatischen Korps betriebenen Fahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren,
- i) von den Haltern von Kraftfahrzeugen, die humanitäre Hilfslieferungen transportieren, bei der Erledigung dieser Aufgaben,
- j) von den Haltern von Kraftfahrzeugen, die an der Vorbeugung oder Abwendung von Schäden beteiligt sind, die durch im Sinne des Gesetzes über den Katastrophenschutz definierte Katastrophen verursacht wurden, bei der Erledigung dieser Aufgaben, sowie von den Mitgliedern

der freiwilligen Feuerwehrvereine, der kommunalen und institutionellen Feuerwehren sowie der freiwilligen oder verpflichteten Katastrophenschutzeinheiten für die bei angeordneten Übungen in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuge.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Berechtigten dürfen die gebührenpflichtigen Straßenabschnitte nur mit den Kraftfahrzeugen gebührenfrei nutzen, deren Kennzeichen sie unter Nachweis der Berechtigung vorher schriftlich oder elektronisch der Verkehrsverwaltungsbehörde gemeldet haben und die anhand ihrer Anmeldung von der Verkehrsverwaltungsbehörde registriert wurden. Die in Absatz 1 festgelegten Berechtigten müssen die Berechtigung laut Absatz 1 berührende Änderungen unverzüglich der Verkehrsverwaltungsbehörde melden.

(3) Zur gebührenfreien Straßennutzung laut Absatz 2 ist der in Absatz 1 festgelegte Berechtigte – mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge laut Absatz 1 Buchstabe *c* – so lange berechtigt, wie aufgrund von Absatz 1 die Gebührenfreiheit für das gegebene Kraftfahrzeug besteht, doch spätestens bis zum 31. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anmeldung laut Absatz 2. Die Befreiung von der Mautzahlung für ein Kraftfahrzeug laut Absatz 1 Buchstabe *c* besteht so lange, wie das Fahrzeug zur Nutzung des Sondersignals berechtigt ist.

(4) Wenn der Berechtigte gemäß Absatz 1 seiner Meldepflicht gemäß Absatz 2 nicht nachgekommen ist und infolge des Ausbleibens der Mautzahlung für ihn eine Pflicht zur Zahlung der Zusatzgebühr entstanden ist, wird er mit einer nachträglichen Bescheinigung des Bestehens der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen durch die Verkehrsverwaltungsbehörde und mit der Zahlung der pro Kennzeichen zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr laut § 20 von der Zahlung der Zusatzgebühr befreit, wozu er innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der ersten Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr die Möglichkeit hat. Die Frist von 90 Tagen ist auch dann als eingehalten anzusehen, wenn der Berechtigte seinen Antrag fristgemäß bei der Verkehrsverwaltungsbehörde eingebracht hat.

(5) Nicht zulässig ist die Verhängung einer Zusatzgebühr während der Dauer von Straßensperrungen oder Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen auf öffentlichen Straßen wegen einer Straßennutzung auf einem sonst gebührenpflichtigen Straßenabschnitt, die von den in § 14 Abs. 1 Buchstaben *a* und *b* des Gesetzes Nr. I von 1988 über den Straßenverkehr (im Weiteren: VerkehrsG) festgelegten Organen – bei vorheriger oder, wenn nötig, gleichzeitiger Benachrichtigung des Straßenverwalters und der zur Kontrolle der Gebühreinzahlung berechtigten Organisation – als Umleitungswege bestimmt wurden. Kraftfahrzeuge, die über keine Straßennutzungsberechtigung verfügen, dürfen – mangels anders lautender Informationen der die Beschränkung oder Umleitung anordnenden Organisationen – die als Umleitung ausgewiesene gebührenpflichtige Straße höchstens auf deren Abschnitt zwischen dem Beginn der Auffahrt auf den gebührenpflichtigen Abschnitt und der Abfahrt des nächsten Knotenpunktes bzw., wenn die Abfahrt dieses Knotenpunkt geschlossen ist, bis zur Abfahrt des nächstfolgenden ersten, auf dem gebührenpflichtigen Abschnitt nicht geschlossenen Knotenpunktes nutzen. Die Organisation, die die Absperrungen, Verkehrsbeschränkungen oder Umleitungen verordnete, informiert die Verkehrsteilnehmer über die Medien über die als Umleitungswege bestimmten, sonst gebührenpflichtigen Strecken und die Dauer der Sperrungen, Verkehrsbeschränkungen oder Umleitungen.

(6) Wenn das aufgrund einer Rechtsnorm zur Verkehrssteuerung berechnete Organ den Straßenverkehr oder einen Teil davon ohne Kennzeichnung der Umleitungswege laut Absatz 5 auf einen gebührenpflichtigen Straßenabschnitt lenkt, ist hinsichtlich der durch diese Maßnahme begründeten Straßennutzung die Verhängung einer Zusatzgebühr nicht zulässig.

(7) Keine Mautgebühr muss für die Dauer der Schadensabwendung oder Schadensvorbeugung für die daran beteiligten Kraftfahrzeuge gezahlt werden, wenn diese die Schadensabwendung oder

Schadensvorbeugung gebührenfrei vornehmen und dem Straßenverwalter oder der Nationalen Mauterhebung geschlossenen Dienstleistungs-AG (im Weiteren: NMgD AG) deren Kennzeichen vor der Schadensabwendung angemeldet wurden oder das zur Erledigung der allgemeinen polizeilichen Aufgaben gebildete Organ der Polizei der NMgD AG und der Verkehrsverwaltungsbehörde ihr Kennzeichen und die wahrscheinliche Dauer der Schadensabwendung oder Schadensvorbeugung vor Beginn der Schadensabwendung oder spätestens am zweiten Arbeitstag danach meldet.

(8) Die an einer aufgrund eines im Interesse der Zusammenarbeit bei der Vorbeugung der grenzübergreifenden Kriminalität und beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen geschlossenen internationalen Vertrags realisierten, grenzübergreifenden Tätigkeit beteiligten Fahrzeuge werden für die Dauer der Operation aufgrund einer durch das im Abkommen festgelegte Organ ausgestellten Bescheinigung von der Pflicht zur Zahlung einer Zusatzgebühr befreit.

2. Art der Gebührenzahlung

§ 3 (1) Die Tatsache der Zahlung der Mautgebühr lässt hinsichtlich des zur gegebenen Gebührenkategorie gehörenden Kraftfahrzeugs mit einem bestimmten Kennzeichen den Festlegungen in dieser Verordnung entsprechend eine Straßennutzungsberechtigung (im Weiteren: Berechtigung) entstehen. Die Berechtigung ist vor Beginn der Nutzung des gebührenpflichtigen Straßenabschnitts für eine in Absatz 2 festgelegte Dauer und für die Gebührenkategorie laut § 8 Abs. 1 zu erwerben. Die so erworbene Berechtigung lässt vom Zeitpunkt des Kaufs an für den nach dem Kauf folgenden, in Absatz 2 festgelegten Zeitraum, mit Ausnahme der Festlegungen in § 16 Abs. 1 eine Berechtigung entstehen.

(2) Die einzelnen Berechtigungen, die eine Straßennutzungsberechtigung für die in Anlage 1 festgelegten gebührenpflichtigen Straßenabschnitte gewähren, können für folgende Zeiträume erworben werden:

a) Berechtigung für 1 Woche: die für den vom Käufer angegebenen Anfangstag und weitere, nacheinander folgende 9 Tage, bis um 24 Uhr des 9. Tages zur Straßennutzung berechtigt;

b) Berechtigung für 1 Monat: die von dem vom Käufer angegebenen Anfangstag bis 24 Uhr des im Folgemonat mit dem Anfangstag der Zahl nach übereinstimmenden Tages zur Straßennutzung berechtigt. Wenn dieser Tag im Monat des Ablaufs fehlt, dann bis 24 Uhr des letzten Tages des Monats;

c) Berechtigung für 1 Jahr: die vom 1. Tag des betroffenen Jahres bis 24 Uhr am 31. Januar des darauf folgenden Jahres zur Straßennutzung berechtigt.

(3) Wenn hinsichtlich Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* der Kauf der Berechtigung und der vom Käufer angegebene Anfangstag des Zeitraums der Berechtigung auf denselben Tag fällt, kann die Berechtigung vom Zeitpunkt des Kaufs an ausgeübt werden. Bei Absatz 2 Buchstabe *c* sichert die Berechtigung für 1 Jahr bei einem Kauf innerhalb des Jahres, mit Ausnahme der Festlegungen in § 16 Abs. 1, vom Zeitpunkt des Kaufs eine Straßennutzungsberechtigung.

(4) Für die in eine Gebührenkategorie laut dieser Verordnung fallenden Kraftfahrzeuge kann eine für das gebührenpflichtige Straßennetz eines oder mehrerer Komitate gültige Berechtigung (im Weiteren: komitatsweite Berechtigung) gekauft werden. Die komitatsweite Berechtigung berechtigt vom ersten Tag des betroffenen Jahres bis 24 Uhr am 31. Januar des Jahres nach dem betroffenen Jahr zur Nutzung des gebührenpflichtigen Straßennetzes. Die komitatsweite Berechtigung berechtigt bei einem Kauf innerhalb des Jahres vom Zeitpunkt des Kaufs eine

Straßennutzungsberechtigung. Der Kreis der mit den einzelnen komitatsweiten Berechtigungen zu benutzenden Schnellstraßen ist in Anlage 1 enthalten.

(5) Mit der für das Gebiet des Komitats Pest gekauften komitatsweiten Berechtigung kann auch das gebührenpflichtige Straßennetz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Hauptstadt genutzt werden. Nur für das Gebiet der Hauptstadt kann keine komitatsweite Berechtigung erworben werden.

(6) Die Berechtigungen können

a) an den eigenen Verkaufsstellen der NMgD AG oder

b) an den Verkaufsstellen der mit der NMgD AG eine Vereinbarung abschließenden Wiederverkäufer,

(im Weiteren zusammen: Verkäufer) sowie über ihre elektronischen Verkaufskanäle erworben werden.

§ 4 (1) Die NMgD AG ermöglicht den mit ihr eine Vereinbarung abschließenden Wiederverkäufern den Verkauf von Berechtigungen. Ohne eine solche Vereinbarung dürfen keine Berechtigungen verkauft werden.

(2) Beim Verkauf der Berechtigung müssen folgende Daten eingegeben werden:

a) das Kennzeichen des von der Berechtigung betroffenen Kraftfahrzeugs,

b) das Länderkennzeichen des von der Berechtigung betroffenen Kraftfahrzeugs,

c) die vom Käufer – laut der Zulassung oder einem für das Fahrzeug ausgegebenen anderen glaubwürdigen Dokument – bestimmte entsprechende Gebührenkategorie,

d) der Zeitraum der unter Berücksichtigung der Festlegungen in dieser Verordnung festgelegten Straßennutzungsberechtigung bzw. das Ende des Zeitraums der Straßennutzungsberechtigung,

e) der Anfangszeitpunkt der Straßennutzungsberechtigung,

f) der Zeitpunkt des Kaufs der Straßennutzungsberechtigung,

g) die Angabe der Verkaufsstelle.

(3) Der Käufer kontrolliert und bestätigt die von ihm beim Kauf angegebenen Daten.

(4) Der Verkäufer übergibt dem Käufer gleichzeitig mit dem Verkauf ein Exemplar des Kontrollabschnitts zum Nachweis des Kaufs der Berechtigung, das andere – vom Käufer unterschriebene – Exemplar bleibt beim Verkäufer. Der Kontrollabschnitt beinhaltet die in der Datenbank der NMgD AG gespeicherten Daten.

§ 5 Die NMgD AG zahlt den mit ihr eine Vereinbarung abschließenden Wiederverkäufern eine Pauschalkostenerstattung, deren Berechnungsgrundlage die Summe der verkauften Berechtigungen ohne allgemeine Umsatzsteuer ist. Der Kostenerstattungssatz beträgt 1,9 %.

§ 6 Der Verkehrsminister kontrolliert laufend das System des Inkassos der Mautgebühren, um dessen transparenten und diskriminierungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

3. Bedingungen für die Ausübung der Berechtigung

§ 7 (1) Die Straßennutzungsberechtigung hält das zentrale System der NMgD AG elektronisch fest. Die Straßennutzungsberechtigung kann ausgeübt werden, wenn der Käufer nach der Zahlung der Mautgebühr das Verkäuferexemplar des Kontrollabschnitts unterschrieben und das Käuferexemplar des Kontrollabschnitts ausgehändigt bekommen bzw. beim Kauf der Berechtigung über einen elektronischen Verkaufskanal die Quittungsmitteilung erhalten hat. Die Unterschrift oder bei elektronischen Verkaufskanälen die den Kauf quittierende Mitteilung belegt, dass die im zentralen System der NMgD AG gespeicherten Daten der Wahrheit und dem Willen des Käufers entsprechen.

(2) Die die Gültigkeit quittierende Mitteilung oder der Kontrollabschnitt beinhaltet über die Festlegungen in § 4 Abs. 2 hinaus auch die Einzelidentifikationsnummer der Berechtigung.

(3) Die den Kauf über einen elektronischen Verkaufskanal quittierende Mitteilung enthält nicht die Daten zum Zeitpunkt des Verkaufs und zur Person des Verkäufers.

(4) Die NMgD AG kann bezüglich der Bedingungen der Gültigkeit der Berechtigung mit dem Käufer eine von den Festlegungen in Absatz 1 abweichende Einzelvereinbarung abschließen.

4. Höhe der Gebühr

§ 8 (1) Die Höhe der Mautgebühr hängt von den laut den Einträgen in der gültigen behördlichen Zulassung für den Straßenverkehr oder den Festlegungen in einem für das Kraftfahrzeug ausgegebenen anderen glaubwürdigen Dokument aufgrund der Art und der technischen Daten des Kraftfahrzeugs wie folgt bestimmten Gebührenkategorie ab:

a) Gebührenkategorie D1: Motorräder und Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg, die – zusammen mit dem Fahrer – zum Transport von höchstens 7 Personen geeignet sind, und deren Anhänger;

b) Gebührenkategorie D2: alle Kraftwagen, die nicht in die sonstigen Gebührenkategorien gehören und die einer gesonderten Rechtsnorm entsprechend nicht als mautpflichtige Fahrzeuge angesehen werden;

c) Gebührenkategorie B2: Autobusse;

d) Gebührenkategorie U: von den in die Gebührenkategorien D2 und B2 gehörenden Kraftfahrzeuge gezogene Anhänger.

(2) Die Berechnungsgrundlage des inklusive Umsatzsteuer zu verstehenden, in Forint festgelegten Preises der Berechtigung ist in Anlage 2 enthalten.

(3) Der inklusive Umsatzsteuer zu verstehenden, in Forint festgelegten Preis der Berechtigung ist aufgrund der Festlegungen in Absatz 4 zu bestimmen.

(4) Die in Anlage 2 festgelegte Berechnungsgrundlage des Preises ändert sich bei einem für den Monat August des Jahres vor dem betroffenen Jahr maßgebenden, durch das Zentralamt für Statistik veröffentlichten, zum August des zweiten Jahres vor dem betroffenen Jahr ins Verhältnis gesetzten Anstieg des Verbraucherpreisindex, in einer mit dem Anstieg übereinstimmenden Höhe, zum ersten Tag des betroffenen Jahres mit einer Rundungsgenauigkeit von zehn Forint. Den so bestimmten Preis veröffentlicht die NMgD AG auf ihrer Webseite. Zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten müssen mindestens 30 Tage vergehen.

(5) Bei der Veröffentlichung der korrigierten Höhe der Mautgebühr versieht der verantwortliche Herausgeber der Webseite des Mauterhebenden das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur und mit einem durch einen solchen Dienst ausgegebenen Zeitstempel, der diesen Dienst als qualifizierter Dienstanbieter gewährt. Bei der Veröffentlichung der korrigierten Höhe der Mautgebühr ist das Datum des Erscheinens aufzuführen, das nicht vor dem auf dem Zeitstempel stehenden Kalendertag liegen darf.

(6) Die veröffentlichten Dokumente der korrigierten Höhe der Mautgebühr darf der Mauterhebende nicht von seiner Webseite entfernen; in Bezug auf deren Archivierung sind die Bestimmungen der Rechtsnorm über die elektronische Archivierung anzuwenden.

(7) Der Preis der in § 3 Abs. 2 Buchstabe c sowie Absatz 4 festgelegten Berechtigung ist auch bei einem Verkauf vor dem Beginn der Gültigkeit der für den Zeitraum der Gültigkeit maßgebende Preis.

(8) Wenn ein Kraftfahrzeug der Gebührenkategorie D2 oder B2 einen Anhänger der Kategorie U zieht, kann die für den Anhänger zu zahlende Berechtigung auch für das Zugfahrzeug gekauft

werden. Die für das Kennzeichen des Anhängers gekaufte Berechtigung lässt keine Straßennutzungsberechtigung für das ihn ziehende Kraftfahrzeug entstehen.

5. Teilweise Gebührenfreiheit

§ 9 (1) Wenn der Halter eines Personenkraftwagens der Gebührenkategorie D2

a) gemäß Gesetz Nr. LXXXIV von 1998 über die Unterstützung der Familien als eine für wenigstens 3 Kinder Kindergeld beziehende Person – einschließlich Pflegeeltern des Jugendamts

–,

b) gemäß § 2 der Regierungsverordnung Nr. 218/2003 (XII. 11.) Korm. über den Parkausweis für bewegungsbehinderte Personen als eine über einen Parkausweis verfügende Person oder

c) als Angehöriger gemäß § 8:1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch einer in Buchstabe a oder b angeführten Person

angesehen wird, ist er bezüglich des von ihm unterhaltenen Kraftfahrzeugs der Gebührenkategorie D2 für denselben Zeitraum und ausschließlich für ein Kraftfahrzeug zur Inanspruchnahme einer teilweisen Gebührenfreiheit berechtigt.

(2) Anhand einer teilweisen Gebührenfreiheit wird der Berechtigte mit dem Kauf einer Berechtigung der Gebührenkategorie D1 von der Zahlung der Differenz zwischen den Gebührensätzen der Gebührenkategorien D2 und D1 befreit.

(3) Die teilweise Gebührenfreiheit gilt für das Kraftfahrzeug, das anhand der Anmeldung des Halters mit den seine Berechtigung begründenden Daten bei der Verkehrsverwaltungsbehörde registriert ist und ausschließlich für den Zeitraum, solange es in dem Register als für die teilweise Gebührenfreiheit berechtigt registriert ist.

(4) Die teilweise Gebührenfreiheit gilt – mit Ausnahme des Kraftfahrzeugs der Person laut Absatz 1 Buchstabe b – höchstens bis zum 31. Januar des Jahres nach der Registrierung.

(5) Die Berechtigung laut Absatz 1 Buchstabe b erlischt mit der Rücknahme des Parkausweises und der Löschung der Berechtigung aus dem Register.

(6) Befreit wird von der Pflicht zur Zahlung einer Zusatzgebühr, wer innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr

a) nachträglich seiner Meldepflicht laut Absatz 1 nachkommt,

b) der NMgD AG die behördliche Entscheidung zur Bestätigung der Eintragung vorlegt und

c) eine Bearbeitungsgebühr laut § 20 entrichtet.

(7) Anhand einer teilweisen Gebührenfreiheit ist das Kraftfahrzeug laut § 8 Abs. 1 Buchstabe b während des Bestehens der teilweisen Gebührenfreiheit als Kraftfahrzeug laut § 8 Abs. 1 Buchstabe a anzusehen.

6. Kontrolle

§ 10 (1) Die aufgrund von § 33/B Abs. 8 VerkehrsG zur Kontrolle der Gebühreuzahlung berechnigte Organisation (im Weiteren: zur Kontrolle der Gebühreuzahlung berechnigte Organisation) kontrolliert die Richtigkeit der Berechnigung und den Kauf der Berechnigung anhand des Kennzeichens, des Länderkennzeichens und der Gebührenkategorie.

(2) Bei einer Kontrolle durch Anhalten muss der Fahrer des Kraftfahrzeugs zur Kontrolle der Berechnigung am Kontrollpunkt anhalten und bei Feststellung einer unberechnigten Straßennutzung die Erlaubnis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Teilnahme des Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr für die Dauer der Ausführung der damit verbundenen administrativen Tätigkeit an den Kontrolleur der zur Kontrolle der Gebühreuzahlung berechnigten Organisation übergeben. Bei

einer unberechtigten Straßennutzung muss der Fahrzeugführer bei einer Kontrolle durch Anhalten vor Ort die Zusatzgebühr oder die Differenz der Zusatzgebühr zahlen oder, wenn die Bedingungen dafür bestehen, eine seiner Gebührenkategorie entsprechende Straßennutzungsberechtigung erwerben. Wenn er bei der Kontrolle vor Ort die Zahlung der Berechtigung versäumt, ist eine Anwendung von § 11 Abs. 3 nicht zulässig.

(3) Das Bestehen der Straßennutzungsberechtigung kann auch an jedem Punkt und Knotenpunkt der gebührenpflichtigen Straßenabschnitte laut Anlage 1 kontrolliert werden.

(4) Die NMgD AG gibt über die Dauer und die räumliche Geltung des Bestehens der für das zum Kennzeichen gehörende Kraftfahrzeug gekauften, gültigen Straßennutzungsberechtigung kostenlos Auskunft.

§ 11 (1) Wenn das Kraftfahrzeug bei der Kontrolle mit den in den Absätzen 2 und 3 festgehaltenen Ausnahmen – über keine gültige Berechtigung verfügt, zahlt die zur Gebührenzahlung verpflichtete Person wegen einer unberechtigten Straßennutzung eine der Kategorie des Kraftfahrzeugs entsprechende Zusatzgebühr.

(2) Die Verhängung einer Zusatzgebühr ist anhand einer während einer auf der Website der NMgD AG veröffentlichten Betriebsstörung des zentralen Systems der NMgD AG und in den 60 Minuten danach vorgenommenen Kontrolle nicht zulässig.

(3) Die Verhängung einer Zusatzgebühr ist anhand einer in den 60 Minuten vor Beginn der Gültigkeitsdauer der für das Kraftfahrzeug laut vorliegender Verordnung entsprechend gekauften Berechtigung vorgenommenen Kontrolle nicht zulässig.

(4) Eine Zusatzgebühr kann für ein Kennzeichen und pro Kalendertag höchstens einmal auferlegt werden. Die wegen einer unberechtigten Straßennutzung festgelegte Zusatzgebühr ist auch bei der Wahrnehmung von mehreren einander folgenden unberechtigten Straßennutzungen einmal zu verhängen, wenn zwischen der ersten und der letzten – nicht am selben Kalendertag erfolgten – Wahrnehmung nicht mehr als 60 Minuten vergangen sind und die zur Kontrolle der Gebührenzahlung berechnete Organisation weder am Tag der ersten Wahrnehmung noch am Tag der letzten Wahrnehmung eine weitere unberechtigte Straßennutzung festgestellt hat.

(5) Als Ergebnis der Kontrolle stellt die zur Kontrolle der Gebührenzahlung berechnete Organisation zur Feststellung einer Pflicht zur Zahlung einer Zusatzgebühr die Daten der verpflichteten Person und des Kraftfahrzeugs wie folgt fest:

a) durch eine Datenleistung aus den zur Identifikation der Person und des Kraftfahrzeugs geeigneten Dokumenten oder einem im öffentlichen Glauben stehenden Register,

b) bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen – wenn keine andere Möglichkeit besteht – über eine mitwirkende Organisation.

(6) Zur nachträglichen Zahlung der Zusatzgebühr ist der – bei einem Kraftfahrzeug mit ungarischem Kennzeichen laut Register des Organs zur Verwaltung des Straßenverkehrsregisters zum Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung registrierte – Fahrzeughalter (der kein Eigentümer ist) und mangels Halter der Eigentümer des Kraftfahrzeugs (im Weiteren zusammen: Halter) verpflichtet. Wenn im Fall einer Fahrzeugkombination der Anhänger zur Gebührenkategorie U gehört und die zur Kontrolle der Gebührenzahlung berechnete Organisation hinsichtlich des Anhängers eine unberechtigte Straßennutzung feststellt, besteht die Zusatzgebühr hinsichtlich der Fahrzeugkombination und zu deren Zahlung ist der Halter des Zugfahrzeugs verpflichtet.

(7) Die Zusatzgebühr wird von der NMgD AG kassiert und dabei kann die NMgD AG oder die von ihr einbezogene mitwirkende Organisation auch ihre in Verbindung mit der Eintreibung der Zusatzgebühr aufgetretenen bestätigten Kosten geltend machen.

§ 12 (1) Eine als Sendung mit Rückschein laut § 33/B Abs. 5 VerkehrsG per Post aufgegebenen Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr ist – bis zum Nachweis des Gegenteils – am Tag des Versuchs der Zustellung als zugestellt zu betrachten, wenn der Empfänger die Übernahme verweigert hat. War die Zustellung erfolglos, weil die Sendung von der Wohnanschrift, dem Aufenthaltsort, der Unterkunft bzw. dem Sitz des Empfängers mit der Angabe „wurde nicht gesucht“, „Empfänger an einen unbekanntem Ort verzogen“ oder „umgezogen“ zur NMgD AG zurückkommt, ist das Dokument bis zum Nachweis des Gegenteils am zwanzigsten Tag nach dem Tag der Aufnahme bei der Post als zugestellt zu betrachten. Die NMgD AG unterrichtet den Empfänger innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme – in einer einfachen Postsendung – vom Eintreten der Zustellungsannahme und setzt den Empfänger zugleich von den Regeln des Einspruchs gegen die Zustellungsannahme in Kenntnis.

(2) Über die Art der Kontakthaltung und die Ordnung der Zustellung können die NMgD AG und die zur Zahlung der Zusatzgebühr verpflichtete Person auch etwas anderes vereinbaren, als in Absatz 1 festgelegt ist.

(3) Der Empfänger kann innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Kenntnisnahme vom Eintreten der Zustellungsannahme, doch spätestens 150 Tage nach dem Eintreten der Zustellungsfiktion bei der NMgD AG einen Einspruch einbringen. Weist der Empfänger im Einspruch glaubhaft nach, dass er die geschickte Sendung ohne eigenes Verschulden nicht am Ort der Anschrift übernehmen konnte, wird ihm zur Zahlung der normalen Zusatzgebühr laut Absatz 3 eine Zusatzfrist von 60 Tagen gesetzt. Bei dessen Übermittlung per Post sind die Festlegungen in Absatz 1 maßgebend.

(4) Mangels abweichender Bestimmung dieser Verordnung ist die Zusatzgebühr nach Kenntnisnahme von der Verhängung, spätestens jedoch nach der Zustellung der Aufforderung laut Absatz 1 fällig. Die Bemessungsgrundlage der Zusatzgebühr ist in Anlage 3 enthalten.

§ 13 (1) Wenn ein Kraftfahrzeug bei der Kontrolle über eine Berechtigung für eine niedrigere Gebührenkategorie verfügt, als für das Kraftfahrzeug eigentlich erforderlich wäre, muss der Fahrzeughalter die Differenz der Zusatzgebühr zahlen. Die Bemessungsgrundlage für die Differenz der Zusatzgebühr ist in Anlage 3 enthalten. Wenn ein Kraftfahrzeug bei der Kontrolle über eine Berechtigung für eine höhere Gebührenkategorie verfügt, als für das Kraftfahrzeug eigentlich erforderlich wäre, so muss keine Zusatzgebühr gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Zusatzgebühr und der Differenz der Zusatzgebühr sind anhand der Festlegungen in Absatz 3 zu bestimmen.

(3) Die in Anlage 3 festgelegte Berechnungsgrundlage des Preises ändert sich bei einem für den Monat August des Jahres vor dem betroffenen Jahr maßgebenden, durch das Zentralamt für Statistik veröffentlichten, zum August des zweiten Jahres vor dem betroffenen Jahr ins Verhältnis gesetzten Anstieg des Verbraucherpreisindex, in einer mit dem Anstieg übereinstimmenden Höhe, zum ersten Tag des betroffenen Jahres mit einer Rundungsgenauigkeit von zehn Forint. Die so ermittelte Summe der Zusatzgebühr und der Differenz der Zusatzgebühr veröffentlicht die NMgD AG auf ihrer Webseite. Zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten müssen mindestens 30 Tage vergehen.

(4) Die Bestimmungen von § 8 Abs. 5 und 6 sind auch bei der Veröffentlichung der Höhe der Zusatzgebühr und der Differenz der Zusatzgebühr entsprechend anzuwenden.

§ 14 (1) Wenn für dasselbe Kraftfahrzeug – auch mit Rücksicht auf § 11 Abs. 4 – mehrmals eine unberechtigte Straßennutzung zu Lasten desselben Halters festgestellt wird, kann der Halter innerhalb von 75 Tagen nach dem Tag der Zustellung der wegen einer unberechtigten Straßennutzung zugeschickten, dem Antrag zu Grunde liegenden und auf den ersten Fall von Zusatzgebühr bezogenen Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr die Maximierung der bis

zur Zustellung der ersten Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr angefallenen Pflicht zur Zahlung von Zusatzgebühren nach eigener Wahl auf die Summe von zwei, für das Kraftfahrzeug maßgebenden und verhängten normalen Zusatzgebühren oder Differenzen der Zusatzgebühr beantragen.

(2) Der Antrag wird innerhalb von 30 Tagen von der NMgD AG oder – anhand des mit der NMgD AG geschlossenen Vertrags – von ihrem mitwirkenden Partner (im Weiteren: mitwirkender Partner) geprüft. Die NMgD AG oder ihr mitwirkender Partner kann den Antrag abweisen, wenn dieser nicht den Vorschriften gemäß Absatz 1 entspricht. Die NMgD AG oder ihr mitwirkender Partner schickt eine Mitteilung darüber an den Antragsteller.

(3) Die Zahlungsfrist für die maximierte Zusatzgebühr beträgt 30 Tage nach der Zustellung der Mitteilung. Bei einer fristgemäßen Zahlung erlöschen die von der Maximierung betroffenen Zusatzgebührenforderungen in der über die maximierte Summe hinausgehenden Höhe. Wird die Frist versäumt, ist so vorzugehen, als wenn der Antrag nicht eingereicht worden wäre.

(4) Die aufgrund des Antrags gefällte Entscheidung berührt nicht die Rechtsgrundlage der vor dem in diesem Absatz festgelegten Zeitraum angefallenen Forderungen. Von dem vom Kunden eingereichten Antrag kann die NMgD AG zu Gunsten des Kunden einseitig abweichen.

§ 15 (1) Wird für dasselbe Kraftfahrzeug – auch mit Rücksicht auf § 11 Abs. 4 – in Bezug auf eine unberechtigte Straßennutzung, den gleichen Halter bzw. dasselbe Kraftfahrzeug mehrmals eine Zusatzgebühr festgestellt, kann der Halter einen Antrag auf eine diesem Absatz entsprechende vergünstigte Zahlung der wegen der am Tag der Einreichung des Antrags und in den 180 Tagen davor bemerkten unberechtigten Straßennutzungen verhängten Zusatzgebühren einreichen.

(2) Die Höhe der vergünstigten Zusatzgebühr laut Absatz 1 ist das Sechsfache der für das Kraftfahrzeug maßgebenden und verhängten normalen Zusatzgebühr.

(3) Der Antrag wird innerhalb von 30 Tagen von der NMgD AG oder ihrem mitwirkenden Partner geprüft. Die NMgD AG oder ihr mitwirkender Partner kann den Antrag abweisen, wenn dieser nicht den Vorschriften gemäß Absatz 1 entspricht. Die NMgD AG oder ihr mitwirkender Partner schickt eine Mitteilung darüber an den Antragsteller.

(4) Die Zahlungsfrist für die maximierte Zusatzgebühr beträgt 30 Tage nach der Zustellung der Entscheidung. Für den betroffenen Zeitraum sind die sonstigen Zusatzgebührenforderungen mit der fristgemäßen Zahlung der vergünstigten Zusatzgebühr als gezahlt anzusehen.

(5) Die aufgrund des Antrags gefällte Entscheidung berührt nicht die Rechtsgrundlage der vor dem in diesem Absatz festgelegten Zeitraum angefallenen Forderungen. Die Bestimmungen laut diesem Absatz berühren nicht den Erstattungsanspruch der NMgD AG oder des von ihr hinzugezogenen mitwirkenden Partners auf Erstattung ihrer in Verbindung mit ihrer Anspruchsgeltendmachung anfallenden, belegten Kosten.

§ 16 (1) Wenn der Halter des Kraftfahrzeugs der NMgD AG innerhalb von 75 Tagen nach dem Tag der Zustellung der wegen einer unberechtigten Straßennutzung geschickten Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr die Tatsache der Zahlung einer Berechtigung laut § 3 Abs. 2 Buchstabe *c* nachweist und die Feststellung der Gültigkeitsdauer laut diesem Absatz anregt, sind die für die zwischen dieser unberechtigten Straßennutzung und der Zahlung der Berechtigung laut § 3 Abs. 2 Buchstabe *c* angefallenen unberechtigten Straßennutzungen verhängten, vorher nicht gezahlten Zusatzgebühren hinsichtlich des Kraftfahrzeugs als gezahlt anzusehen. In der laut diesem Absatz festgelegten Gültigkeitsdauer ist das über eine Berechtigung verfügende Kraftfahrzeug so zu betrachten, dass es in diesem Zeitraum über eine Berechtigung verfügt hat. Bei der Anwendung dieses Absatzes dürfen die laut § 18 Abs. 1 und 2 überschriebenen Berechtigungen nicht berücksichtigt sowie hinsichtlich der Berechtigung laut diesem Absatz die Bestimmungen laut 18 Abs. 1 und 2 nicht angewendet werden.

(2) Die NMgD AG kann auf Antrag einer zur Zahlung einer Zusatzgebühr verpflichteten Person eine Ratenzahlung genehmigen. Der Zahlungsverzug der zur Zahlung der Zusatzgebühr verpflichteten Person schließt die Aufrechterhaltung der Vergünstigung der Ratenzahlung aus und macht die Schulden in einer Summe unter der Maßgabe fällig, dass Zinsen auch in diesem Fall nicht gefordert werden dürfen.

(3) Das Verfahren zur Geltendmachung der Zusatzgebührensulden darf nur gegen den Schuldner eingeleitet werden, gegen den mindestens eine, vor mehr als 180 Tagen abgelaufene Forderung besteht. Die Bestimmungen dieses Absatzes müssen nicht angewendet werden, wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens die Geltendmachung des Anspruchs ausschließen oder unangemessen erschweren würde.

§ 17 (1) Die in den §§ 11 bis 16 festgelegten Fristen werden ausgesetzt, wenn:

a) der Halter des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis genutzten Kraftfahrzeugs mit einer Anzeige bei der Polizei nachweist, dass sein Kraftfahrzeug oder dessen behördliches Kennzeichen vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung rechtswidrig aus seinem Besitz entwendet worden ist,

b) der Halter des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis genutzten Kraftfahrzeugs mit einem von der Verkehrsbehörde ausgestellten behördlichen Zeugnis nachweist, dass das behördliche Kennzeichen seines Kraftfahrzeugs vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung rechtswidrig aus seinem Besitz entwendet worden ist, oder

c) der Halter des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis wahrscheinlich genutzten Kraftfahrzeugs nach der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr das Kraftfahrzeug wegen des Verdachts auf Missbrauch seines individuellen Identifikationszeichens Anzeige bei der Polizei erstattet hat.

(2) Die Verhängung einer Zusatzgebühr ist nicht zulässig, wenn der Halter des betroffenen Kraftfahrzeugs nachweist, dass

a) das bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis genutzte Kraftfahrzeug oder dessen behördliches Kennzeichen vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung rechtswidrig aus seinem Besitz entwendet worden ist oder

b) das individuelle Identifikationszeichen des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis wahrscheinlich genutzten Kraftfahrzeugs missbraucht wurde und der NMgD AG die endgültige Entscheidung der das Verfahren durchführenden Behörde oder deren Kopie innerhalb von 15 Tagen nach deren Rechtskrafterlangung vorlegt.

(3) Werden die Festlegungen von Absatz 2 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, stimmt die Höhe der Zusatzgebühren mit der Höhe der Zusatzgebühren bei einer Zahlung nach 60 Tagen überein.

(4) Wenn nach den Festlegungen in Absatz 2 die Verhängung einer Zusatzgebühr zu Lasten des Halters des Fahrzeugs nicht zulässig ist und die Person bekannt wird, die bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis das Kraftfahrzeug geführt hat, wird die Zusatzgebühr ihr gegenüber unter Anwendung der allgemeinen Regeln festgelegt. Wenn die Person des Kraftfahrzeugführers nicht festgestellt werden kann, doch die beim Begehen der als Grundlage der in Absatz 2 festgehaltenen entschuldigenden Umstände dienenden Handlung mitwirkende Person festgestellt werden kann, stehen alle mitwirkenden Personen hinsichtlich der Zusatzgebühr mit einer gesamtschuldnerischen Haftungspflicht ein.

7. Änderung der Berechtigung, Ersatz des Kontrollabschnitts oder der Quittungsmitteilung

§ 18 (1) Wenn der Eigentümer des Kraftfahrzeugs sein Eigentumsrecht innerhalb des Jahres überträgt oder das dessen Nutzung ermöglichende Rechtsverhältnis erlischt, kann gegen eine Bearbeitungsgebühr laut § 20 die Geltendmachung der Berechtigung für ein anderes Kraftfahrzeug derselben Gebührenkategorie oder einer Gebührenkategorie mit gleichem Preis beantragt werden (im Weiteren: Überschreibung). Zur Übertragung der sich aus einer Überschreibung ergebenden Änderung des Kennzeichens

a) ist bei der NMgD AG der beim Kauf erhaltene Kontrollabschnitt abzugeben oder die Quittungsmitteilung vorzulegen,

b) ist die Zulassung des über die neue Berechtigung verfügenden Kraftfahrzeugs vorzulegen, um nachzuweisen, dass dessen Gebührenkategorie mit der Gebührenkategorie des früher über die Berechtigung verfügenden Kraftfahrzeugs übereinstimmt und

c) ist zum Nachweis des Verkaufs des früher über die Berechtigung verfügenden Kraftfahrzeugs eine Urkunde mit der Eingangsbestätigung der Verkehrsverwaltungsbehörde oder eine Urkunde über das Erlöschen eines anderen, die Kraftfahrzeugnutzung ermöglichenden Rechtsverhältnisses vorzulegen, die belegt, dass das eine Kraftfahrzeugnutzung ermöglichende Rechtsverhältnis erloschen ist.

(2) Auch über die Festlegungen in Absatz 1 hinaus kann die Berechtigung übertragen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass er berechtigt ist, gleichzeitig für beide von der Überschreibung betroffenen Kraftfahrzeuge Erklärungen abzugeben, den Kontrollabschnitt zum Nachweis des Kaufs der Berechtigung oder die den Kauf der Berechtigung über einen elektronischen Verkaufskanal quittierende Mitteilung vorlegt und die Bearbeitungsgebühr laut § 20 entrichtet. Die Überschreibung kann bei einer Berechtigung für 1 Woche vor Beginn der Gültigkeit vorgenommen werden.

(3) Wenn beide Fahrzeuge laut Absatz 1 oder 2 nicht der gleichen Gebührenkategorie angehören, ist die Überschreibung unter Zahlung eines Differenzbetrags für Gebührenkategorien möglich, unter der Maßgabe, dass die Differenz für die ganze Dauer der Gültigkeit zu zahlen ist.

(4) Beim Wechsel des Kennzeichens schreibt die NMgD AG die Berechtigung auf Antrag gegen eine Bearbeitungsgebühr laut § 20 auf das neue Kennzeichen um. Für das Verfahren sind die Festlegungen in Absatz 1 entsprechend maßgebend, unter der Maßgabe, dass der Antragsteller auch die Tatsache des Wechsels nachweisen muss. Wenn der Wechsel des Kennzeichens von einer Rechtsnorm allgemein, unabhängig von dem Eigentümer oder dem registrierenden Land vorgeschrieben wird, ist die Überschreibung der Berechtigung kostenlos.

(5) Wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat, kann unter Vorlage der diesbezüglichen Bescheinigung der Polizei oder der Versicherung im Kundendienstbüro der NMgD AG oder der von der NMgD AG einbezogenen mitwirkenden Partner gegen eine Bearbeitungsgebühr laut § 20 die Übertragung der Berechtigung auf ein anderes Kraftfahrzeug derselben Gebührenkategorie oder einer Gebührenkategorie mit gleichem Preis für einen mit der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Berechtigung übereinstimmenden Zeitraum beantragt werden. Für das Verfahren sind die Festlegungen in Absatz 1 unter der Maßgabe geltend, dass der Antragsteller auch die Tatsache des Diebstahls oder des wirtschaftlichen Totalschadens nachweisen muss. Es stellt kein Hindernis für die Durchführung des Verfahrens dar, wenn der Kontrollabschnitt im Original vernichtet wurde oder verloren gegangen ist.

(6) Wurde eine falsche Gebührenkategorie festgelegt, kann die Gebührenkategorie – bei Zahlung oder Rückforderung der Gebührendifferenz – innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung gegen eine Bearbeitungsgebühr laut § 20 geändert werden. Im Rahmen des Verfahrens sind für die Feststellung der richtigen Kategorie der Kontrollabschnitt oder die Quittungsmitteilung als Beleg für den Kauf der Berechtigung sowie die Zulassung des Kraftfahrzeugs vorzulegen. Das Kennzeichen, für das die neu ausgegebene Berechtigung der richtigen Gebührenkategorie registriert wurde, muss mit dem durch die bei der früheren Berechtigung registrierten Zulassung bestätigten Kennzeichen übereinstimmen. Eine Korrektur der Gebührenkategorie nach der Verhängung der Zusatzgebühr befreit nicht von der Zahlung der zuvor verhängten Zusatzgebühr oder Differenz der Zusatzgebühr.

(7) Bei Angabe eines falschen Kennzeichens kann das richtige Kennzeichen – bis zu einer Abweichung von höchstens 3 Zeichen – nach dem Kauf der Berechtigung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der wegen eines falschen Kennzeichens erhaltenen Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr mit einer entsprechenden Änderung der Kennzeichen erfasst werden. Im Rahmen des Verfahrens sind die Zulassung des Fahrzeugs und der Kontrollabschnitt oder die Quittungsmitteilung als Beleg für den Kauf der Berechtigung vorzulegen. Die Gebühr der Berichtigung ist die in § 20 festgelegte Bearbeitungsgebühr. In diesem Fall ist die Berechtigung für das geänderte Kennzeichen während der gesamten Gültigkeitsdauer gültig. Bei der Berichtigung eines sich aus dem Vertauschen der Zahl „0“ und des Buchstabens „O“ bzw. der Zahl „1“ und des Buchstabens „l“ ergebenden Irrtums wird keine Dienstleistungsgebühr berechnet.

(8) Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der wegen der Angabe eines falschen Länderkennzeichens geschickten Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr kann das Länderkennzeichen geändert werden. Im Verfahren müssen die Zulassung des Kraftfahrzeugs und der Kontrollabschnitt oder die Quittungsmitteilung als Beleg für den Kauf der Berechtigung vorgelegt werden. Für eine Änderung ist die in § 20 festgelegte Bearbeitungsgebühr zu entrichten. In diesem Fall gilt die Berechtigung für das geänderte Länderkennzeichen für die gesamte Gültigkeitsdauer.

§ 19 (1) Wenn das Käuferexemplar des Kontrollabschnitts zum Nachweis des Kaufs der Berechtigung oder die Quittungsmitteilung beschädigt bzw. vernichtet wurde oder verloren gegangen ist, kann der Nachweis des Bestehens der Berechtigung gegen eine Bearbeitungsgebühr laut § 20 im Kundendienstbüro des Verkäufers unter Vorlage der Zulassung des Kraftfahrzeugs beantragt werden.

(2) Wenn für das gleiche Kraftfahrzeug für teilweise oder vollkommen identische Zeiträume mehrere Berechtigungen gekauft wurden, kann gegen die in § 20 festgelegte Bearbeitungsgebühr die Rücknahme der überflüssigen Berechtigung beantragt werden. Stimmen die Anfangszeitpunkte oder die Zeiträume der Berechtigungen nicht überein, ist eine Rücknahme nur zulässig, wenn der Zeitraum der zum späteren Zeitpunkt beginnenden Berechtigung noch nicht begonnen hat oder, wenn sie bereits begonnen hat, im vergangenen Zeitraum die andere Berechtigung während des gesamten Zeitraumes gültig war. Die Rücknahme einer komitatsweiten Berechtigung ist nur dann möglich, wenn der mehrmalige Kauf für dasselbe Kraftfahrzeug und dasselbe Komitat erfolgt ist.

(3) Der Rückkauf der Straßennutzungsberechtigung kann gegen Zahlung der in § 20 festgehaltenen Bearbeitungsgebühr vor der Gültigkeitsdauer der Berechtigung beantragt werden, wozu die Zulassung des Kraftfahrzeugs vorzulegen, der beim Kauf erhaltene Kontrollabschnitt abzugeben oder die Quittungsmitteilung vorzulegen ist. Wenn die Gültigkeitsdauer bereits begonnen hat, ist der Rückkauf nur möglich, wenn für das gegebene Kraftfahrzeug zuerst eine Berechtigung mit kürzerer Gültigkeitsdauer gekauft wird, die den Zeitraum zwischen dem Beginn der Gültigkeitsdauer und dem Zeitpunkt des Rückkaufs abdeckt.

(4) Die Gewährung einer Leistung laut den Absätzen 1 bis 3 ist nicht möglich, wenn der Antragsteller gleichzeitig zur Einreichung seines Antrags oder spätestens innerhalb von 90 Tagen nach der Aufforderung der NMgD AG nicht restlos alle zur Inanspruchnahme erforderlichen Unterlagen einreicht.

§ 20 (1) Die Bearbeitungsgebühr der in dieser Verordnung geregelten Leistungen inklusive Umsatzsteuer beträgt 1.470 Forint.

(2) Wenn die Sachbearbeitung zum gleichen Anlass in Bezug auf dasselbe Kraftfahrzeug erfolgt und mehrere, für das Kraftfahrzeug gekaufte Berechtigungen betrifft, ist die Bearbeitungsgebühr pro Antrag nur einmal zu entrichten.

8. Schlussbestimmungen

§ 21 (1) Diese Verordnung tritt – mit der in Absatz 2 festgehaltenen Ausnahme – am 3. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen von § 12, § 24 und Anlage 4 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 22 (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind – mit den in den Abs. 2 bis 4 festgehaltenen Ausnahmen – auch auf die Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Straßennutzungsberechtigung und einer unberechtigten Straßennutzung anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen von § 8 Abs. 3 bis 6 sind erstmals bei der Bestimmung des Preises der für 2021 gekauften Straßennutzungsberechtigung anzuwenden. Der Preis der Straßennutzungsberechtigung für 2020 ist die Berechnungsgrundlage der Preise laut Anlage 2.

(3) Die Bestimmungen von § 13 Abs. 2 bis 4 sind erstmals bei der Bestimmung der Höhe der für 2021 gültigen Zusatzgebühr bzw. Differenz der Zusatzgebühr anzuwenden. Die Höhe der für 2020 gültigen Zusatzgebühr bzw. Differenz der Zusatzgebühr ist die Berechnungsgrundlage der Zusatzgebühr bzw. der Differenz der Zusatzgebühr laut Anlage 3.

(4) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind bei einer unberechtigten Straßennutzung nach dem 1. November 2020 anzuwenden.

§ 23 Diese Verordnung dient dazu,

1. der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge,

2. der Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge,

3. der Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge zu entscheiden.

§ 24¹

§ 25²

¹ § 24 wurde aufgrund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes Nr. CXXX von 2010 aufgehoben.

² § 25 wurde aufgrund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes Nr. CXXX von 2010 aufgehoben.

Anlage 1 zur Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM³

Mautpflichtige Schnellstraßenabschnitte

	A	B	C	D	E	F	G	H
	Bezeichnung der komitatsweiten Berechtigung	Nummer der Schnellstraße	Anfang des Straßenabschnitts		Ende des Straßenabschnitts			
			Kilometerstein	Nummer des Knotenpunkts	Name des Knotenpunkts	Kilometerstein	Nummer des Knotenpunkts	Name des Knotenpunkts
1.	Bács-Kiskun	M5	52+680	53	Knotenpunkt Örkény	139+300	140	Knotenpunkt Kistelek
2.	Baranya	M6	161+967	163	Knotenpunkt Báticasék	189+867	191	Knotenpunkt M6-M60
3.	Baranya	M60	0+000	-	Knotenpunkt M60-M6	29+174	30	Knotenpunkt Pécs-West
4.	Borsod-Abaúj-Zemplén	M3	113+350	114	Knotenpunkt Füzesabony	174+850	175	Knotenpunkt Polgár
5.	Borsod-Abaúj-Zemplén	M30	1+550	2	Knotenpunkt M30-M3	23+390	24	Knotenpunkt Miskolc-Süd
6.	Borsod-Abaúj-Zemplén	M30	32+050	33	Knotenpunkt Miskolc-Nord	88+546	-	Tornyosnémeti, Landesgrenze
7.	Csongrád-Csanád	M5	113+500	114	Knotenpunkt Kiskunfélegyháza-Süd	173+894	-	Röske, Landesgrenze
8.	Csongrád-Csanád	M43	0+800	-	Knotenpunkt Szeged-Nord	57+727	-	Csanádpalota, Landesgrenze
9.	Fejér	M1	26+400	27	Knotenpunkt Herceghalom	55+975	56	Knotenpunkt Tatabánya-Altstadt
10.	Fejér	M6	24+000	25	Knotenpunkt Százhalombatta-Nord	97+300	98	Knotenpunkt Paks-Nord
11.	Fejér	M7	23+000	23	Knotenpunkt Pusztazámor	90+000	90	Knotenpunkt Balatonvilágos
12.	Győr-Moson-Sopron	M1	93+580	94	Knotenpunkt Bábolna	171+1406	-	Hegyeshalom, Landesgrenze
13.	Győr-Moson-Sopron	M15	0+708	-	Knotenpunkt M15-M1	14+505	-	Rajka, Landesgrenze
14.	Győr-Moson-Sopron	M19	0+000	-	Knotenpunkt Győr-Ost	9+761	-	Knotenpunkt Győr-Zentrum

³ Die Anlage 1 ist der mit § 1 der Verordnung Nr. 62/2021 (XII. 22.) ITM festgelegte Text.

15.	Győr-Moson-Sopron	M85	0+000	-	Knotenpunkt Győr-West	88+510	89	Knotenpunkt Sopron-Nord
16.	Győr-Moson-Sopron	M86	115+554	116	Knotenpunkt Répcelak	148+481	-	Knotenpunkt Csorna-Nord
17.	Hajdú-Bihar	M3	164+250	164	Knotenpunkt Hejőkürt	220+937	221	Knotenpunkt Nyíregyháza-Nord
18.	Hajdú-Bihar	M4	211+025	211	Knotenpunkt M4-M35	242+031	-	Nagykerekí, Landesgrenze
19.	Hajdú-Bihar	M35	0+550	-	Knotenpunkt M35-M3	67+140	67	Knotenpunkt M35-M4
20.	Heves	M25	0+000	-	Knotenpunkt M25-M3	18+568	19	Eger
21.	Heves	M3	38+950	39	Knotenpunkt Bag	127+750	128	Knotenpunkt Mezőkövesd
22.	Jász-Nagykun-Szolnok	M4	93+520	94	Knotenpunkt Abony-Ost / Szolnok-West	117+270	118	Knotenpunkt Törökszentmiklós-West
23.	Komárom-Esztergom	M1	47+975	48	Knotenpunkt Szárliget	111+692	112	Knotenpunkt M1-M19
24.	Komárom-Esztergom	M19	0+000	-	Knotenpunkt Győr-Ost	5+381	5	Knotenpunkt Győrszentiván
25.	Pest	M0	30+779	31	Knotenpunkt M0-M5	41+155	42	Knotenpunkt M0-M4
26.	Pest	M0	68+193	69	Knotenpunkt M0-M3	74+050	75	Knotenpunkt Dunakeszi-Zentrum
27.	Pest	M1	7+680	-	Budapest, Stadtgrenze	38+625	39	Knotenpunkt Bicske
28.	Pest	M2	17+300	17	Knotenpunkt M2-M0	47+477	-	Knotenpunkt Vác-Nord
29.	Pest	M3	10+121	11	Knotenpunkt Budapest, Szentmihályi út	54+540	55	Knotenpunkt Hatvan
30.	Pest	M4	20+518	21	Knotenpunkt Budapest, Internationaler Flughafen Budapest Liszt Ferenc	98+380	99	Knotenpunkt Jászberény / Szolnok-Nord
31.	Pest	M5	13+000	13	Knotenpunkt Budapest, Szentlőrinci út	67+260	67	Knotenpunkt Lajosmizse
32.	Pest	M51	25+300	-	Knotenpunkt M51-M0	28+607	-	Knotenpunkt M51-M5
33.	Pest	M6	14+000	15	Knotenpunkt Budapest, Barackos út	33+500	34	Knotenpunkt Ráckeresztúr
34.	Pest	M7	7+680	-	Budapest, Stadtgrenze	30+000	30	Knotenpunkt Martonvásár
35.	Somogy	M7	90+000	90	Knotenpunkt Balatonvilágos	190+200	191	Knotenpunkt Zalakomár
36.	Somogy	M76	0+000	-	Knotenpunkt Hollád	8+363	-	Knotenpunkt Keszthely-Fenépuszta

37.	Szabolcs-Szatmár-Bereg	M3	203+000	203	Knotenpunkt Hajdúnánás	279+823	280	Knotenpunkt Vásárosnamény
38.	Tolna	M6	74+750	75	Knotenpunkt Dunaújváros-Süd	172+552	173	Knotenpunkt Pécsvárad
39.	Vas	M86	80+950	81	Knotenpunkt Szombathely	123+582	124	Knotenpunkt Beled
40.	Veszprém	M7	80+000	80	Knotenpunkt Polgárd	97+500	98	Knotenpunkt Siófok-Ost
41.	Zala	M7	182+805	183	Knotenpunkt Sávoly	234+264	-	Letenye, Landesgrenze
42.	Zala	M70	0+200	-	Knotenpunkt M70-M7	21+264	-	Tornyiszentmiklós, Landesgrenze
43	Zala	M76	4+450	4	Knotenpunkt Balatonszentgyörgy / Balatonberény	8+363	-	Knotenpunkt Keszthely- Fenekpuszta

Anlage 2 zur Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM

Berechnungsgrundlage des in Forint ausgedrückten Preises der Straßennutzungsberechtigung inklusive Mehrwertsteuer

	A	B	C	D	E
1.	Gebührenkategorie	für 1 Woche	für 1 Monat	für 1 Jahr	Komitatsweite Vignette
2.	D1	3.500	4.780	42.980	5.000
3.	D1 - Motorrad	1.470	2.500	42.980	5.000
4.	D2	7.000	9.560	42.980	10.000
5.	B2	15.500	21.975	199.975	20.000
6.	U	3.500	4.780	42.980	5.000

Anlage 3 zur Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM

Berechnungsgrundlage der für die unberechtigte Straßennutzung zu zahlenden Zusatzgebühr und der Differenz der Zusatzgebühr

I. Höhe der Zusatzgebühr			
	A	B	C
1.	Gebührenkategorie	bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen (normale Zusatzgebühr)	Bei einer Zahlung nach mehr als 60 Tagen (erhöhte Zusatzgebühr)
2.	D1, D2	14.875 HUF	59.500 HUF
3.	B2	66.925 HUF	267.700 HUF

II. Höhe der Differenz der Zusatzgebühr				
	A	B	C	D
1.	Gekaufte Gebührenkategorie	Gebührenkategorie für Kraftfahrzeuge oder Lastzüge	Betrag der Differenz der Zusatzgebühr bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen	Betrag der Differenz der Zusatzgebühr bei einer Zahlung nach mehr als 60 Tagen
2.	D1	D2	7.500 HUF	30.000 HUF
3.	D2	D2 + U	7.500 HUF	30.000 HUF
4.	B2	B2 + U	7.500 HUF	30.000 HUF
5.	D1, D2, U	B2	52.050 HUF	208.200 HUF

Anlage 4 zur Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM⁴

⁴ Die Anlage 4 wurde aufgrund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes Nr. CXXX von 2010 aufgehoben.